
S 12 KR 1696/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Wiesbaden
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 1696/04
Datum	12.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 KR 175/05
Datum	30.11.2006

3. Instanz

Datum	15.11.2007
-------	------------

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klāgerin trāgt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist ein Verzugsschaden (Anwaltskosten).

Die Klāgerin betreibt ein zur gesetzlichen Krankenversorgung zugelassenes Krankenhaus, in dem der bei der beklagten Krankenkasse versicherte D. D. in der Zeit 17.08.2002 â 23.09.2002 eine stationāre Krankenhausbehandlung erhielt. Die Klāgerin stellte der Beklagten fāhr ihre Leistung am 04.10.2002 12.426,29 EUR in Rechnung, deren Begleichung die Beklagte am 18.11.2002 in Hāhe von 10.596,29 EUR ablehnte, sich dazu auf ihre entsprechend befristete Kostenābernahmeerklärung bezog und am 20.11.2002 einen Kostenābernahme-Verlāngerungsantrag gegenāber der Klāgerin anregte. Die Klāgerin forderte die vollstāndige Rechnungsbegleichung am 22.11.2002 mit Fristsetzung zum 16.12.2002, weil der Vergātungsanspruch von jedweder Kostenābernahmeerklärung unabhāngig sei, und stellte Zahlungsklage in

Aussicht. Die KlÄgerin meldete sich dann am 06.02.2003 erstmalig mit rechtsanwaltlicher Vertretung. Die Beklagte beglich die Rechnung am 08.04.2003 vollstÄndig. â□□ Die KlÄgerin forderte ab dem 19.04.2003 zusÄtzlich Rechtsanwaltskosten in HÄhe von insgesamt 511,33 EUR als Verzugsschaden entsprechend [Â§Â§ 280, 286](#) BÄrgerliches Gesetzbuch (BGB).

Die KlÄgerin hat am 16.10.2004 Zahlungsklage wegen 511,33 EUR Verzugsschaden nebst Zinsen erhoben. Zur BegrÄndung wird anwaltlich geltend gemacht: Die Beklagte habe sich nach Â§ 10 Abs. 4 des hessischen Vertrages Äber die allgemeinen Bedingungen der Krankenhausbehandlung vom 31.05.2002 nach Ablauf von 30 Tagen ab Eingang der KrankenhausvergÄtungs-Rechnung vom 04.10.2002 in HÄhe von 10.596,29 EUR in Verzug befunden. Aus der Verzugszins-Regelung in Â§ 10 Abs. 5 des Vertrages sei die entsprechende Anwendung der gesamten Verzugsschadenregelungen der [Â§Â§ 280, 286 BGB](#) abzuleiten, wozu auch die Kosten fÄr die Anspruchnahme eines Rechtsanwalts zÄhlten.

Die KlÄgerin beantragt:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die KlÄgerin 511,33 EUR nebst Zinsen in HÄhe von 5% Äber dem Basiszinssatz seit RechtshÄngigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte trÄgt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt dazu die Auffassung, aufgrund der eindeutigen Vertragsregelung kÄmen im Verzugsfall lediglich Verzugszinsen und keine sonstigen Schadensersatzleistungen in Betracht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den hÄrigen Akteninhalt verwiesen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Entscheidung ergeht als Gerichtsbescheid nach [Â§ 105 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die zulÄssige Klage ist nicht begrÄndet.

Die Beklagte ist nicht zur Erstattung der geforderten Anwaltskosten in HÄhe von 511,33 EUR verpflichtet. Insbesondere eine Anspruchsgrundlage aus dem Äffentlich-rechtlichen Vertragsrecht, welche die Grundlage der Rechtsbeziehungen der Beteiligten bildet, ist insoweit nicht gegeben. Soweit die KlÄgerin sich auf Â§ 10 Abs. 5 des hessischen Vertrags Äber die allgemeinen Bedingungen der Krankenhausbehandlung vom 31.05.2002 bezieht, ergibt sich eben daraus das Fehlen einer Anspruchsgrundlage: Die ausdrÄckliche BeschrÄnkung der Regelung auf "Verzugszinsen entsprechend [Â§ 288 Abs. 1 BGB](#)" bedeutet im Umkehrschluss, dass die Vertragsparteien die Äbrigen BGB-Regelungen zum Verzugsschaden ([Â§Â§ 286, 280, 291 BGB](#)) eben gerade nicht entsprechend angewandt wissen wollten.

Entgegen der KlÄgerin sind BGB-Regelungen nicht voraussetzungslos auf Äffentlich-rechtliche Vertragsverhältnisse ¼bertragbar; vielmehr stellt [Ä§ 69 SGB V](#) klar, dass die Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern zunÄchst einmal dem Äffentlichen Recht zuzuordnen sind. Die ergÄnzende Heranziehung der Vorschriften des BGB setzt gemÄÄ [Ä§ 69 Satz 3 SGB V](#) voraus, dass solches mit den Vorgaben des SGB V vereinbar ist. Insoweit ist zu ber¼cksichtigen, dass [Ä§ 112 SGB V](#) die Entgeltabrechnung im Bereich der Krankenhausbehandlung ausdr¼cklich der Regelungsmacht der Vertragsparteien (Krankenhausesellschaft und Krankenkassenverband) zuweist. Ein Unterlaufen der speziellen SGB V-Bestimmungen durch eine gro¼zÄgige Anwendung von BGB-Regelungen wird abgelehnt (etwa LSG Nordrhein-Westfalen vom 04.11.2004, [L 5 KR 161/03](#)). Bereits ein hÄherer als der vertragliche Zinsanspruch wird deshalb ebenso verneint (vergleiche etwa BSG [SozR 1300 Ä§ 61 Nr. 1](#); LSG Hessen vom 26.05.2003, [L 1 KR 1527/99](#)) wie ein Anspruch auf Prozesszinsen (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 8. Auflage, Randziffer 5 zu Ä§ 94).

Die Kostenentscheidung gemÄÄ [Ä§ 197a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der Fassung des 6. SGG-Änderungsgesetzes vom 17.08.2001 erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie des Gerichtskostengesetzes (GKG), da beide Beteiligten nicht zu dem Personenkreis zÄhlen, f¼r die das Sozialgerichtsverfahren gemÄÄ [Ä§ 183 SGG](#) kostenfrei ist. Im Einzelnen ergibt sich hier die Kostentragungspflicht aus [Ä§ 154 Abs. 1 VwGO](#), weil die KlÄgerin unterlegen ist. Die erstattungsfÄhigen Kosten umfassen gemÄÄ [Ä§ 162 Abs. 1 VwGO](#) Gerichtskosten (Geb¼hren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten. â Der Wertfestsetzung gemÄÄ [Ä§ 13 GKG](#) ist die Hauptforderung in HÄhe von 511,33 Euro ohne Zinsen zu Grunde zu legen.

Erstellt am: 28.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024